

## **DER AUFTRAG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS IM RAHMEN VON VERSCHMELZUNGEN UND SPALTUNGEN**

Diese berufsständische Verlautbarung wurde auf der Generalversammlung des « Institut des Réviseurs d'Entreprises » vom 28 Juni 2005 angenommen

### **1 EINLEITUNG**

Die vorliegende berufsständische Verlautbarung beschreibt die beruflichen Pflichten sowie die Modalitäten, nach denen der Wirtschaftsprüfer seinen Bericht über den Verschmelzungsplan erstellt, der gemeinschaftlich von den Verwaltungsräten der Gesellschaften ausgearbeitet wird, die miteinander verschmelzen, bei der Verschmelzung durch Aufnahme, bei der Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft oder bei der Verschmelzung durch Aufnahme einer Gesellschaft durch eine andere, der mindestens 90% der Aktien der ersteren gehören.

Diese berufsständische Verlautbarung steht im Zusammenhang mit den Abschnitten XIV und XV des abgeänderten Gesetzes vom 10 August 1915 über die Aktiengesellschaften. Dieser Abschnitt ist ausschliesslich auf Aktiengesellschaften luxemburgischen Rechts anzuwenden. Falls die aufnehmende Gesellschaft eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts ist und die aufgenommene Gesellschaft eine Gesellschaft ausländischen Rechts ist oder eine andere Rechtsform besitzt, sind die Vorschriften über Sacheinlagen anzuwenden (siehe Anhang 1). In allen anderen Fällen (alle Gesellschaften besitzen eine andere Rechtsform als die einer Aktiengesellschaft, die aufnehmende Gesellschaft unterliegt ausländischem Recht,...) ist der Auftrag des Wirtschaftsprüfers ein freiwilliger Auftrag. In diesem Fall wird empfohlen, dass der Wirtschaftsprüfer die Pflichten befolgt, die in der vorliegenden Verlautbarung vorgesehen sind.

Die vorliegende Verlautbarung beschreibt ebenfalls die beruflichen Pflichten sowie die Modalitäten, nach denen der Wirtschaftsprüfer seinen Bericht über den Spaltungsplan erstellt, der von den Verwaltungsräten der Gesellschaften erstellt wird, die an der Spaltung beteiligt sind, bei der Spaltung durch Aufnahme oder anlässlich der Spaltung durch Gründung einer neuen Gesellschaft.

Ein Spaltungsvorgang erfordert ebenfalls die Erstellung eines Berichts über die Prüfung der Sacheinlagen gemäss Artikel 26-1 des geänderten Gesetzes vom 10 August 1915 über die Handelsgesellschaften. Für die beruflichen Pflichten, die im Rahmen der Erstellung dieses Berichts auszuführen sind, wird auf die berufsständische Verlautbarung über den Auftrag des Wirtschaftsprüfers im Rahmen von Sacheinlagen verwiesen.

Der Anhang 2 zu dieser berufsständischen Verlautbarung beschreibt die besonderen Modalitäten bei Verschmelzungen und Spaltungen von Investmentfonds.

### **2 VERLAUTBARUNG**

#### **2.1 Gegenstand des Auftrages**

##### *2.1.1 Im Bereich der Verschmelzung*

In Anwendung des Artikels 266 des geänderten Gesetzes vom 10 August 1915 über die Handelsgesellschaften wird ein Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Verschmelzung durch Aufnahme oder der Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft entweder durch den Verwaltungsrat von jeder der Gesellschaften, die miteinander verschmelzen, oder für den Fall, dass der Bericht für alle Gesellschaften, die miteinander verschmelzen, erstellt wird, auf gemeinsamen Antrag der Gesellschaften, die miteinander verschmelzen, durch den Vorsitzenden Richter der Kammer für Handelssachen und Erlaßsachen des zuständigen Bezirksgerichtes, in dessen Bezirk die aufnehmende Gesellschaft ihren Sitz hat, ernannt.

Die in Artikel 26-1 Paragraphen (2) bis (4) dieses Gesetzes aufgeführten Regeln für den Bericht des Wirtschaftsprüfers über Sacheinlagen sind nicht anwendbar.

In Anwendung von Artikel 282 des geänderten Gesetzes vom 10 August 1915 über die Handelsgesellschaften im Rahmen der Verschmelzung durch Aufnahme einer Gesellschaft durch eine andere, der mindestens 90% der Aktien der ersteren gehören, ist der Bericht des Wirtschaftsprüfers dann nicht erforderlich, wenn die in Artikel 282 desselben Gesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

### *2.1.2. Im Bereich der Spaltung*

In Anwendung von Artikel 294 des geänderten Gesetzes vom 10 August 1915 über die Handelsgesellschaften im Rahmen der Spaltung durch Aufnahme muss ein Wirtschaftsprüfer unter denselben Bedingungen, wie sie in Artikel 266 dieses Gesetzes bezüglich der Verschmelzung durch Aufnahme und der Verschmelzung durch Gründung einer neuen Gesellschaft vorgesehen sind, ernannt werden.

In Anwendung von Artikel 307 des geänderten Gesetzes vom 10 August 1915 über die Handelsgesellschaften im Rahmen der Spaltung durch Gründung von neuen Gesellschaften, muss ein Wirtschaftsprüfer unter denselben Bedingungen, wie sie in Artikel 294 dieses Gesetzes vorgesehen sind, ernannt werden, es sei denn, dass die Aktien jeder neuen Gesellschaft den Aktionären der gespaltenen Gesellschaft im Verhältnis zu ihren Rechten am Kapital dieser Gesellschaft gewährt werden.

In den 2 vorgenannten Fällen können der Bericht nach Artikel 26-1 dieses Gesetzes und der Bericht über den Spaltungsplan durch denselben oder dieselben Wirtschaftsprüfer erstellt werden.

### *2.1.3. Bericht über den Verschmelzungs-/Spaltungsplan*

Gemäss Artikel 266 des geänderten Gesetzes vom 10 August 1915 über die Handelsgesellschaften muss der Wirtschaftsprüfer in seinem Bericht in jedem Fall angeben:

- Ob seiner Auffassung nach das Umtauschverhältnis angemessen und begründet ist oder nicht;
- die angewandten Bewertungsmethode(n) zur Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses;
- ob diese Bewertungsmethode(n) im gegebenen Fall angemessen ist (sind) und die Werte aufführen, zu denen jede einzelne dieser Bewertungsmethoden führt, und eine Stellungnahme abgeben über die verhältnismässige Gewichtung dieser Methoden bei der Ermittlung des festgesetzten Wertes ;
- gegebenfalls aufgetretene besondere Bewertungsschwierigkeiten.

Jeder Wirtschaftsprüfer hat das Recht, von den Gesellschaften, die miteinander verschmelzen, alle nützlichen Auskünfte und Dokumente zu erhalten, und alle notwendige Handlungen vorzunehmen.

## **2.2. Annahme des Auftrages**

Vor Annahme des vorgeschlagenen Auftrages beurteilt der Wirtschaftsprüfer die Möglichkeit, den Auftrag auszuführen. Zu diesem Zweck vergewissert er sich, dass er die Berufsordnung des „Institut des Réviseurs d'Entreprises“ beachtet, insbesondere im Bereich der Unabhängigkeit.

Darüber hinaus muss der Wirtschaftsprüfer über eine entsprechende Kompetenz hinsichtlich Art und Komplexität des Auftrages verfügen, den er annimmt.

Falls der Wirtschaftsprüfer der Ansicht ist, den Auftrag, der ihm anvertraut ist, durchführen zu können, so dokumentiert er seine Annahme und die Bedingungen seines Auftrages in einem Auftragsschreiben, das an den (die) Verwaltungsrat (räte) des (der) Mandanten gerichtet ist. Falls 2 Wirtschaftsprüfer tätig werden, so ist in dem Auftragsschreiben die Möglichkeit des Informationsaustausches zwischen den 2 Wirtschaftsprüfern und die gegenseitige Konsultation der Arbeitsunterlagen vorzusehen.

Der Wirtschaftsprüfer, der aufgerufen sein kann, bei der Umsetzung bestimmter Vorgänge tätig zu werden, muss wachsam sein und müsste seine Dienste in den Fällen verweigern, in denen die Vorgänge offensichtlich die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen verletzen.

Der Wirtschaftsprüfer wird auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. November 2004 über den Kampf gegen die Geldwäsche und gegen die Finanzierung des Terrorismus hingewiesen.

### 2.3. Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsprüfers

Die Verwaltungsräte der Gesellschaften, die miteinander verschmelzen oder die an der Spaltung teilnehmen, erstellen in ihrer Verantwortlichkeit:

- Die Verschmelzungs- oder Spaltungspläne;
- Die ausführlichen schriftlichen Berichte, die aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht den Verschmelzungs- oder Spaltungsplan und insbesondere das Umtauschverhältnis der Aktien sowie – im Fall einer Spaltung – den Maßstab für ihre Aufteilung erklären und rechtfertigen. Diese Berichte geben ebenfalls Schwierigkeiten bei der Bewertung an, falls vorhanden.

Im Spaltungsfall, erwähnt der ausführliche schriftliche Bericht ebenfalls die Erstellung eines Berichtes über die prüferische Durchsicht der Sacheinlagen, die in Artikel 26-1 Paragraph (2) des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften geregelt ist, und dessen Hinterlegung gemäss Artikel 9 Paragraphen (1) und (2) desselben Gesetzes. Die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates beinhaltet in dem letztgenannten Fall die Bewertung der geplanten Einlagen.

Es obliegt also den Verwaltungsräten, die Methoden für die Bewertung der Gesellschaften bzw. der Tätigkeitsbereiche zu bestimmen, diese Bewertung durchzuführen, das Umtauschverhältnis festzusetzen und im gegebenen Fall die genaue Beschreibung und Aufteilung der zu übertragenden Elemente des Aktiv- und Passivvermögens vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat der gespaltenen Gesellschaft ist gehalten, die Generalversammlung der gespaltenen Gesellschaft sowie die Verwaltungsräte der begünstigten Gesellschaften zu informieren, damit diese ihrerseits die Generalversammlung ihrer Gesellschaft über jede bedeutende Veränderung des Aktiv- und Passivvermögens informieren, die sich zwischen dem Tag der Erstellung des Spaltungsplans und dem Tag der Generalversammlung, die über den Spaltungsplan entscheidet, ereignet hat.

Die Verantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers besteht in der prüferischen Durchsicht des Verschmelzungs- und Spaltungsplans und dem Bericht, den er diesbezüglich erstellt. Er muss sich ebenfalls äussern über die Triftigkeit und Angemessenheit des Umtauschverhältnisses unter Berücksichtigung der Umstände des Vorganges und insbesondere der Aktionäre der betroffenen Gesellschaften sowie der Interessen der Gläubiger oder allgemeiner gesprochen der Dritten, die möglicherweise durch diesen Vorgang betroffen sind.

Im Rahmen einer Spaltung muss der Wirtschaftsprüfer ebenfalls einen Bericht über die prüferische Durchsicht der Sacheinlagen gemäss Artikel 26-1 des im vorhinein erwähnten Gesetzes und gemäss der diesbezüglichen beruflichen Verlautbarung erstellen.

### 2.4. Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsprüfern

Falls mehrere Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Verschmelzung mehrerer Einheiten tätig werden, kann es erforderlich sein, die Arbeit eines anderen Wirtschaftsprüfers zu verwenden. In diesem Fall muss der Wirtschaftsprüfer auf die Einhaltung der Vorschriften in der beruflichen Verlautbarung ISA 600 über die Verwendung der Arbeit eines anderen Wirtschaftsprüfers achten.

Die Wirtschaftsprüfer müssen ebenfalls die Berufsordnung, insbesondere die Vorschriften zu den Beziehungen mit Berufskollegen, einhalten.

### 2.5. Pflichten

Um dem Gegenstand seines Auftrages zu entsprechen, führt der Wirtschaftsprüfer die pflichtgemäßen Handlungen aus, die er für erforderlich erachtet, um sich zu vergewissern, ob die angewandten Methoden für die Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses im vorliegenden Fall angemessen sind. Im Fall von Einlagen untersucht der Wirtschaftsprüfer ebenfalls den Wert der Aktien, die im Gegenzug auszugeben sind.

Der Wirtschaftsprüfer muss in einer Akte ausreichende und angemessene Nachweise für seine begründeten Schlussfolgerungen, auf welchen seine Bescheinigung beruht, zusammentragen und aufbewahren.

Die Art der Prüfungshandlungen des Wirtschaftsprüfers ist denjenigen gleich zu setzen, welche im Rahmen der prüferischen Durchsicht von Finanzinformationen gemäss dem Standard ISRE 2400 „Missions d'examen de l'information financière“ durchzuführen ist.

#### *2.5.1. Allgemeine Kenntnisnahme der Gesellschaften*

Die Durchführung des Auftrages des Wirtschaftsprüfers beinhaltet eine allgemeine Kenntnisnahme, die es ihm erlaubt, den beabsichtigten Vorgang sowie den rechtlichen und wirtschaftlichen Kontext hierzu zu verstehen. Zu diesem Zweck wird der Wirtschaftsprüfer Kontakt mit den Geschäftsführern und den betroffenen Verantwortlichen aufnehmen.

Diese Informationen vervollständigen die Informationen, die während den Besprechungen vor der Annahme des Auftrages gesammelt wurden.

#### *2.5.2. Arbeitsprogramm*

Der Wirtschaftsprüfer führt seinen Auftrag gemäss einem geeigneten Arbeitsprogramm aus, das sich auf alle Gesellschaften erstreckt, die durch den Vorgang der Verschmelzung oder Spaltung betroffen sind.

Das Arbeitsprogramm muss alle Gesellschaften betreffen, die in den Vorgang einbezogen sind. Falls in mehreren Gesellschaften verschiedene Wirtschaftsprüfer ernannt wurden, so kann jeder sich auf die Arbeiten stützen, die durch den anderen ausgeführt wurden, vorausgesetzt dass er sich von deren Eignung gemäss der beruflichen Verlautbarung ISA 600 über die Verwendung der Arbeit eines anderen Wirtschaftsprüfers, vergewissert hat.

Es wird empfohlen, dass die 2 Wirtschaftsprüfer sich gegenseitig den Austausch ihrer Arbeitsdokumente erlauben. Falls Zweifel über den geeigneten Charakter der vorgenommenen pflichtgemässen Tätigkeiten bestehen, so kann jeder Wirtschaftsprüfer unter Beachtung der Regeln des Berufsstandes den anderen auffordern, ergänzende pflichtgemässe Tätigkeiten durchzuführen oder selbst die zusätzlichen pflichtgemässen Tätigkeiten durchführen können.

Das Arbeitsprogramm bezüglich eines Verschmelzungs- oder Spaltungsvorgangs wird mindestens die folgenden Elemente umfassen, im gegebenen Fall unter Berücksichtigung der Verwendung der Arbeiten der betroffenen Wirtschaftsprüfer:

- Kenntnisnahme der Vermögenssituation der durch den Vorgang betroffenen Gesellschaften, die verwendet wird für die Berechnung des Umtauschverhältnisses; Sammlung und prüferische Durchsicht der Elemente, die für die Bewertung der betroffenen Gesellschaft als erforderlich beurteilt werden, und insbesondere der Ergebniskonten (vgl. Paragraph 2.5.4.);
- Prüferische Durchsicht des Umtauschverhältnisses der Aktien oder Anteile der betroffenen Gesellschaften (vgl. Paragraph 2.5.5.);
- Beurteilung der Übereinstimmung der Informationen, die in den Dokumenten enthalten sind, die an die Generalversammlungen übermittelt wurden oder werden, bezüglich der angewandten Bewertungsmethoden (vgl. Paragraph 2.5.6);
- Prüferische Durchsicht nachträglicher Ereignisse (vgl. Paragraph 2.5.7.);
- Niederschrift des Berichtes (vgl. Paragraph 3).

Das Arbeitsprogramm muss nicht abschliessend am Beginn der Arbeiten festgelegt sein. Es wird sich an die Feststellungen anpassen, die aus den durchgeführten pflichtgemässen Tätigkeiten sowie aus eventuellen Veränderungen resultieren, die die Parteien in den Vorgang einbringen.

#### *2.5.3. Arbeitsdokumente*

Während der Ausführung seines Auftrages trägt der Berufsträger in seiner Arbeitsakte alle Dokumente und wirtschaftlichen Daten zusammen, die er für seinen Auftrag für unerlässlich hält, insbesondere:

- die Bewertung der betroffenen Gesellschaften,
- die Analyse des Umtauschverhältnisses und
- sonstige Informationen zum Verschmelzungs- und Spaltungsplan.

#### *2.5.4. Bewertung der betroffenen Gesellschaften*

Bevor er eine Bescheinigung über das Umtauschverhältnis formuliert, muss der Wirtschaftsprüfer Kenntnis nehmen von den Jahresabschlüssen, den Konzernabschlüssen (falls möglich testiert), den letzten verfügbaren Zwischenabschlüssen und sonstigen Informationen, die für die Bewertung der betroffenen Gesellschaften verwendet werden.

Er muss anschliessend die Angemessenheit der Bewertungen beurteilen, indem er ein Urteil abgibt über die gewählten Methoden, die angewandte Gewichtung zwischen verschiedenen Methoden für die Bestimmung des angesetzten Wertes und die Art, in der sie angewendet wurden.

Der Wirtschaftsprüfer muss die Bewertungsmethoden identifizieren, die von jeder der betroffenen Gesellschaften angewendet wurden, und muss sich vergewissern, dass diese Methoden angemessen sind. Er muss anschliessend die Informationselemente identifizieren, die unerlässlich sind, um jede dieser Methode anzuwenden.

In seinem Bericht werden die angewandten Methoden zum Gegenstand einer geeigneten Beschreibung, um jegliche Schwierigkeit in Bezug auf ihr Verständnis zu vermeiden.

Der Wirtschaftsprüfer muss untersuchen, ob jede Bewertungsmethode im gegebenen Fall geeignet ist.

Eine geeignete Bewertung zeichnet sich durch Bezugnahme auf bedeutsame und unterschiedliche Merkmale aus, die eine unterschiedliche Sichtweise wiedergeben. Es kann von den Methoden Gebrauch gemacht werden, die auf einer Analyse der Vermögenswerte gründen (auf dem korrigierten Nettovermögen beruhen) und/oder von Methoden, die auf Ertragsaspekten gründen.

Der Wirtschaftsprüfer muss sich vergewissern, dass die angewandten Bewertungsmethoden durch die Verwaltungsorgane der betroffenen Gesellschaften richtig angewendet wurden.

Das Ziel des Vergleichs der einzelnen Werte der Gesellschaften zieht die folgenden Konsequenzen nach sich:

- die Methoden der Wiederbeschaffungskosten müssen homogen in den betroffenen Gesellschaften sein;
- buchmässige Wertberichtigungen, die notwendig erscheinen würden, müssen mit dem Ziel durchgeführt werden, die Vergleichbarkeit der Buchdaten sicherzustellen. In dieser Hinsicht, wird man insbesondere die Abweichungen berücksichtigen können, die von unterschiedlichen Bewertungsregeln, von der Anwendung des Vorsichtsprinzips oder vom Ansatz latenter Steuerpositionen herrühren.
- der vermögenswertige Ansatz muss auf insgesamt homogenen Grundlagen durchgeführt werden, die ebenso die Interessen der Minderheitsaktionäre als auch die Integrationsperspektiven der verschmolzenen Einheiten in der neuen Gesamtheit berücksichtigen.

Der Wirtschaftsprüfer muss die verhältnismässige Bedeutung, die jeder Bewertungsmethode in der Bestimmung des festgesetzten Wertes gegeben wird, untersuchen. Diese prüferische Durchsicht wird geleitet durch das Ziel eines angemessenen und begründeten Umtauschverhältnisses, so dass kein Aktionär durch dieses Umtauschverhältnis benachteiligt werden kann.

Unter den in Betracht kommenden Bewertungsmethoden können die Parteien rechtmässigerweise entscheiden, eine einzige davon für die Berechnung des Umtauschverhältnisses anzuwenden, indem sie der Ansicht sind, dass ihre Angemessenheit den anderen Methoden jegliche verhältnismässige Bedeutung nimmt.

#### *2.5.5. Analyse des Umtauschverhältnisses und der Anzahl der auszugebenden Aktien*

Der Wirtschaftsprüfer muss überprüfen, dass das Umtauschverhältnis in richtiger Weise berechnet ist, ausgehend von der wirtschaftlichen Bewertung der betroffenen Gesellschaften gemäss den vorgenannten Prinzipien, alles unter Sicherstellung einer Gleichbehandlung für die verschiedenen Kategorien von Aktien oder Anteilen.

Der Wirtschaftsprüfer muss ausreichende und angemessene Nachweise für seine begründeten Schlussfolgerungen zusammenstellen, auf denen seine Bescheinigung über die Triftigkeit und Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Aktien beruht.

In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Bewertung der Gesellschaft, der Anzahl der bestehenden Aktien und der Rechte, die mit ihnen verbunden sind, wird jeder Aktie oder jedem Anteil ein Wert zugewiesen mit dem Ziel, das Umtauschverhältnis zu bestimmen.

Falls der Wirtschaftsprüfer feststellt, dass eigene Aktien in dem Vermögen einer aufgenommenen Gesellschaft oder Aktien einer verschmolzenen Gesellschaft in dem Vermögen der anderen Gesellschaft bestehen, dann muss er sich vergewissern, dass die Berechnung des Umtauschverhältnisses dem Rechnung trägt. Insbesondere kann keine Aktie oder kein Anteil der aufnehmenden Gesellschaft im Austausch für Aktien oder Anteile der aufgenommenen Gesellschaft gewährt werden.

Der Wirtschaftsprüfer vergewissert sich, dass die Anzahl der Aktien, die durch die aufnehmende Gesellschaft oder durch die neue Gesellschaft auszugeben ist, genau dem entspricht, was erforderlich ist in Bezug auf das Umtauschverhältnis. Er vergewissert sich, dass die Bewegung des Kapitalkontos richtig berechnet ist, indem im gegebenen Fall zwischen der Kategorie, zu der die Aktien gehören, und den besonderen Rechten, die damit verbunden sind, unterschieden wird.

Der Wirtschaftsprüfer muss sich ebenfalls vergewissern, dass die Aufteilung die satzungsmässigen Vorschriften der betroffenen Gesellschaften einhält oder falls nicht, den Aktionären besondere Entscheidungsvorlagen unterbreitet werden (Satzungsänderung, Änderung der Rechte der Aktien).

#### *2.5.6. Kontrolle der anderen Angaben*

Es ist daran zu erinnern, dass dem Notar die erste Verantwortlichkeit in Bezug auf rechtliche Formalitäten obliegt.

Der Wirtschaftsprüfer muss sich mit dem Verschmelzungs- oder Spaltungsplan vertraut machen und die Angaben, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, in ihrer Gesamtheit betrachten. Er muss sich vergewissern, dass alle gesetzlich geforderten Angaben enthalten sind und falls nicht, muss der Wirtschaftsprüfer unverzüglich das Verwaltungsorgan, das ihn beauftragt hat, und gegebenenfalls auch den zweiten Wirtschaftsprüfer auf die Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit des Dokuments aufmerksam machen.

Beim Auftreten einer Unstimmigkeit zwischen dem Verschmelzungs- oder Spaltungsplan und den Informationen, über die der Wirtschaftsprüfer verfügt, muss der Wirtschaftsprüfer bei allen betroffenen Gesellschaften entsprechende Auskünfte einholen. Falls diese nicht dem Verschmelzungs- oder Spaltungsplan entsprechen, so wird er hierüber in seinem Bericht berichten.

Diese prüferische Durchsicht betrifft sowohl die gesetzlich erforderlichen Angaben als auch die finanziellen Angaben, die freiwillig in den Plan aufgenommen wurden.

Falls die Gesellschaft einen Zwischenabschluss veröffentlicht, der auf einen anderen Stichtag erstellt wurde als dem, der für die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die in Paragraph 2.5.4. beschriebenen Maßnahmen verwendet wurde, so hat sich der Wirtschaftsprüfer zu vergewissern, dass die beiden Abschlüsse stimmig sind.

Im Fall einer prüferischen Durchsicht eines Spaltungsplan muss der Wirtschaftsprüfer besonders achten auf die genaue Beschreibung der Elemente der Aktiv- und Passivvermögens, der Rechte und der außerbilanziellen Verpflichtungen und der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen (wie bspw. Mieten, Personal, Versicherungen, Lieferverträge und Nutzungsrechte, etc.), die auf jede der begünstigten Gesellschaften zu übertragen sind, sowie auf die Aufteilung der Aktien oder Anteile der begünstigten Gesellschaften auf die Aktionäre oder Gesellschafter der gespaltenen Gesellschaft sowie den Aufteilungsmaßstab hierfür.

Falls der Wirtschaftsprüfer Zweifel an der Genauigkeit der Beschreibungen und der Aufteilungen der Aktiva und Passiva hat, so wird ihm empfohlen, sich mit dem Notar in Verbindung zu setzen und den Verwaltungsrat hierüber zu informieren. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers kann die Mängel des Spaltungsplans nicht heilen.

### 2.5.7 Nachträgliche Ereignisse

Der Wirtschaftsprüfer vergewissert sich, dass die Sachverhalte, die sich zwischen dem Stichtag der Angaben, insbesondere der finanziellen, die für die Bestimmung des Umtauschverhältnisses verwendet wurden, und dem Stichtag seines Berichts ereignet haben, nicht derart sind, dass sie die Bewertung der Einlagen oder der ausgetauschten Elemente und letztlich das Umtauschverhältnis in Frage stellen.

Er führt insbesondere eine prüferische Durchsicht durch, ob keine Sachverhalte bestehen, die die festgesetzten Werte verringern, die die Zusammensetzung der Einlagen oder der ausgetauschten Elemente verändern oder die tatsächliche Einzahlung des Kapitals beeinträchtigen könnten.

### 2.5.8 Erklärungen der Verwaltungsräte

Der Wirtschaftsprüfer wird ein Schreiben mit Erklärungen der Verwaltungsräte erhalten, vor allem (aber nicht abschließend):

- um sich zu vergewissern, dass die Verwaltungsräte bestätigen, dass sie die volle Verantwortung übernehmen für die Bestimmung der angewandten Methoden für die Bewertung der Gesellschaften beziehungsweise der Tätigkeitsbereiche, für die Vorgehensweise bei dieser Bewertung, für die Festsetzung des Umtauschverhältnisses und falls gegeben für die genaue Beschreibung und Aufteilung der zu übertragenden Elemente des Aktiv- und Passivvermögens;
- falls zu bedeutenden Aspekten des Auftrages begründeterweise keine anderen ausreichenden und angemessenen Nachweise vorhanden sind.

## 3. INHALT DES BERICHTES (Art 266 & Art 294)

Gegenstand des Berichtes ist es, die Aktionäre über den Vorgang der Verschmelzung oder Spaltung aufzuklären. Der Wirtschaftsprüfer muss erklären, ob seiner Auffassung nach, das Umtauschverhältnis begründet und angemessen ist. Diese Erklärung muss:

- die Bewertungsmethode(n) zur Bestimmung des vorgeschlagenen Umtauschverhältnisses angeben;
- angeben, ob diese Bewertungsmethode(n) im gegebenen Fall angemessen ist (sind);
- die Werte aufführen, zu denen jede einzelne dieser Bewertungsmethoden führt, und eine Stellungnahme abgeben über die verhältnismäßige Gewichtung dieser Methoden bei der Ermittlung des festgesetzten Wertes ;
- gegebenenfalls aufgetretene besondere Bewertungsschwierigkeiten angeben.

Der Bericht kann folgendermaßen gegliedert werden:

### 3.1. Identifizierung des Verschmelzungs- oder Spaltungsplans

Dieser Berichtsteil stellt die betroffenen Gesellschaften dar (Firma, Sitz, Handelsregister, Geschäftstätigkeit, usw.), die Bezugnahme auf den Verschmelzungs- oder Spaltungsplan mit Vermerk des Datums der Hinterlegung bei der Geschäftsstelle des Registergerichts gesondert für jede der betroffenen Gesellschaften sowie das Umtauschverhältnis der Aktien der betroffenen Gesellschaften im gegebenen Verschmelzungs- oder Spaltungsplan.

### 3.2. Beschreibung der angewandten Bewertungsmethode(n)

Der Wirtschaftsprüfer muss die verwendeten Bewertungsmethoden und ihre verhältnismäßige Gewichtung bei der Berechnung des festgesetzten Wertes darstellen.

Die beiderseitigen Verwaltungsräte haben die Verantwortlichkeit für die Wahl der angewandten Methoden für die Bewertung der Gesellschaften und für die Festsetzung des Umtauschverhältnisses. In den Berichten, die von den Verwaltungsräten gesondert erstellt werden, müssen diese Methoden dargestellt und begründet werden.

Die Verantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers ist es, die angewandten Methoden aufzuführen und eine Aufstellung der Unstimmigkeiten anzufertigen, die möglicherweise zwischen den Berichten der Verwaltungsräte bestehen. Er muss ebenfalls erwähnen, ob die Bewertungsmethoden richtig angewendet wurden, ob sie annehmbar sind und ob die zugrundeliegenden Hypothesen ebenfalls begründet sind. Für jede der angewandten Bewertungsmethoden wird er den Unternehmenswert, der sich danach ergibt, sowie den festgesetzten Endwert angeben.

### 3.3. Beschreibung des festgesetzten Umtauschverhältnisses

Der Wirtschaftsprüfer muss in seinem Bericht die Berechnungsmethode des Umtauschverhältnisses darstellen, um bestimmen zu können, in welchem Maß dieses begründet und angemessen ist. Er muss ebenfalls den Aktien- oder Anteilswert von jeder der betroffenen Gesellschaften sowie die Anzahl der Aktien oder Anteile, die von der aufnehmenden oder der neu gegründeten Gesellschaft auszugeben sind, darstellen.

### 3.4. Ausgeführte Tätigkeiten

Nach Erinnerung an die Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder für die Erstellung des Verschmelzungs- oder Spaltungsplans, für die Bewertung der Gesellschaften und die Festsetzung des Umtauschverhältnisses, gibt der Wirtschaftsprüfer an, dass diese beruflichen Pflichten im Rahmen der beruflichen Verlautbarung des „Institut des Réviseurs d'Entreprises“ durchgeführt wurden.

Er kann ebenfalls die durchgeführten pflichtgemäßen Tätigkeiten beschreiben, und das obwohl die berufliche Verlautbarung des „Institut des Réviseurs d'Entreprises“ klar erläutert, dass die Art der Tätigkeiten des Wirtschaftsprüfers derjenigen ähnlich ist, die im Rahmen der prüferischen Durchsicht von Finanzinformationen gemäss dem Standard ISRE 2400 „Missions d'examen de l'information financière“ durchzuführen ist.

#### Formulierungsbeispiel für eine Bescheinigung über die prüferische Durchsicht

*„Gemäss dem Gesetz liegen die Aufstellung des Verschmelzungs-/Spaltungsplan, die angewandten Bewertungsmethoden sowie die Bestimmung des Umtauschverhältnisses in der Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates. Unsere Verantwortlichkeit besteht darin, auf Basis unserer pflichtgemäßen Tätigkeit, einen Bericht zu erstellen über die Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden sowie über die Triftigkeit und Angemessenheit des Umtauschverhältnisses, zu dem diese führen.“*

*Wir haben unsere pflichtgemäßen Aufgaben gemäss den beruflichen Verlautbarungen des „Institut des Réviseurs d'Entreprises“ durchgeführt, die auf diesen Auftrag anzuwenden sind. Diese beruflichen Verlautbarungen fordern, unsere Tätigkeiten so zu planen und durchzuführen, dass wir eine begrenzte Sicherheit erhalten, dass die verwandten Bewertungsmethoden als auch die Ermittlung des Umtauschverhältnisses keine bedeutenden Anomalien beinhalten. Unsere Tätigkeiten beschränken sich im wesentlichen auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft(en) und auf analytische Beurteilungen finanzieller Daten und bieten deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit. Wir haben keine Prüfung durchgeführt und können folglich kein Prüfungstestament erteilen.“*

### 3.5. Schlussfolgerung

Der Bericht des Wirtschaftsprüfers muss eine Schlussfolgerung enthalten, in der er sein Urteil über die Gesamtheit der wesentlichen Elemente des Vorgangs zusammenfasst.

Eine günstige Beurteilung ohne Einschränkungen muss wenigstens:

- erwähnen, dass die angewandten Bewertungsmethoden angemessen sind;
- erklären, dass das Umtauschverhältnis angemessen und begründet ist.

### Beispiel einer günstigen Schlussfolgerung.

„Auf Basis unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass :

- das festgesetzte Umtauschverhältnis in dem Verschmelzungsplan nicht angemessen und begründet ist;
- die angewandten Bewertungsmethoden für die Bestimmung des Umtauschverhältnisses nicht angemessen sind im vorliegenden Fall und dass ihre verhältnismäßige Gewichtung den Umständen entsprechend nicht geeignet ist.“

### **3.6. Zusätzliche Angaben**

Der Verschmelzungs- oder Spaltungsplan, der in Punkt 3.1 identifiziert wird, kann dem Bericht des Wirtschaftsprüfers beigefügt werden. Dieser Plan muss prüferisch durchgesehen werden, um sich einerseits über die Vollständigkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu vergewissern und um andererseits die Angemessenheit der Berechnung des Umtauschverhältnisses beurteilen zu können.

Es scheint uns also angebracht, die Aufmerksamkeit des Lesers auf die Tatsache zu richten, dass keine besondere Prüfungshandlung zu diesen sonstigen Angaben durchgeführt wurde.

#### Formulierungsbeispiel

„Darüber hinaus haben wir die zusätzlichen Angaben, die im Verschmelzungsplan enthalten sind, zur Kenntnis genommen, um gegebenenfalls wesentliche Unstimmigkeiten in Bezug auf die Angaben über das Umtauschverhältnis und über die zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses angewandten Bewertungsmethoden zu identifizieren mit dem Ziel, auf offensichtlich fehlerhafte Angaben hinzuweisen, die wir auf Basis unserer allgemeinen Kenntnis der sich verschmelzenden Gesellschaften, die wir während der Ausführung unseres Mandates erworben haben, festgestellt haben würden. Im Rahmen dieser pflichtgemäßen Aufgaben haben wir keine Bemerkungen über die sonstigen Angaben, die im Verschmelzungsplan enthalten sind, zu formulieren.“

### **3.7. Nutzungsbeschränkungen unseres Berichts**

Da der Bericht des Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit einem ganz besonderen Geschäft verfasst wurde, scheint es angebracht, die Verwendung dieses Berichtes zu beschränken.

#### Formulierungsbeispiel

„Der vorliegende Bericht wurde nur zwecks Erfüllung der Anforderungen aus Artikel 266/294 des geänderten Gesetzes vom 10ten August 1915 betreffend die Handelsgesellschaften erstellt und kann folglich zu anderen Zwecken nicht ohne unsere vorherige Zustimmung verwendet, erwähnt oder verteilt werden.“

### **3.8. Das Vorliegen des Berichts**

Der Bericht kann nur erstellt werden, wenn feststeht, dass der endgültige Bericht des Verwaltungsrats der Gesellschaft(en), die den (die) Wirtschaftsprüfer ernannt hat (haben), vorliegt.

Das Datum des Berichtes des Wirtschaftsprüfer kann nicht vor dem Tag der Hinterlegung des endgültigen Verschmelzungs-/Spaltungsplan liegen. Der Bericht muss spätestens einen Monat vor der Generalversammlung vorliegen.

## ANHANG 1

### DER AUFTRAG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS IM ZUSAMMENHANG MIT VERSCHMELZUNGEN UND SPALTUNGEN

#### Verschmelzungsvorgänge

#### Übersichtstabelle

aufnehmende Gesellschaft	aufgenommene Gesellschaft	Verfahren
Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts	Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts	Verschmelzung (Art. 257 und nachfolgende)
Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts	Gesellschaft luxemburgischen Rechts mit anderer Rechtsform als der einer Aktiengesellschaft	Sacheinlage (Art. 26-1)
Kommanditgesellschaft auf Aktien	Gesellschaft luxemburgischen oder ausländischen Rechts	Sacheinlage (Art. 26-1)
Gesellschaft luxemburgischen Rechts in anderer Rechtsform als der einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien	Gesellschaft luxemburgischen oder ausländischen Rechts	Keine besondere Vorschrift. Freiwilliger Auftrag (Jedoch, „die Erhöhung der Verpflichtungen der Aktionäre einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft erfordert die Einstimmigkeit der Aktionäre und der Inhaber von Obligationen“ art. 67-1)
Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien luxemburgischen Rechts	Ausländische Gesellschaft	Sacheinlage (Art. 26-1)
Ausländische Gesellschaft	Luxemburgische Gesellschaft	Ausländisches Recht (Einstimmigkeit der Aktionäre ist vorgeschrieben für die Änderung der Staatsangehörigkeit einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien)

## ANHANG 2

### DER AUFTRAG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS IM ZUSAMMENHANG MIT VERSCHMELZUNGEN UND SPALTUNGEN

#### SONDERFALL DER VERSCHMELZUNG VON INVESTMENTFONDS

##### 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Diejenigen Investmentfonds, die in der Form einer Aktiengesellschaft („SICAV“ – „SICAF“) errichtet wurden, unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen für Aktiengesellschaften. Deshalb sind die Bestimmungen, die unter Punkt 2 der vorliegenden berufsständischen Verlautbarung beschrieben sind, sowie die spezifischen Besonderheiten für Investmentfonds, die in diesem Anhang dargestellt sind, bei der Verschmelzung von 2 SICAV's anzuwenden.

Allerdings hat das CSSF in einer Mitteilung vom 24. März 1993 ein vereinfachtes Verfahren bei der Verschmelzungen von Investmentfonds vorgesehen. Dieses Schreiben sieht die Möglichkeit vor, anstelle einer klassischen Verschmelzung eine Sacheinlage der Aktiva mit anschließender Liquidation der eingebrachten Einheit durchzuführen. Die Sacheinlage ist Gegenstand eines Berichts des Wirtschaftsprüfers, der ein Urteil abgeben muss über die Richtigkeit der Berechnung des Umtauschverhältnisses basierend auf den Inventarwerten zum Einbringungszeitpunkt und der angeben muss, ob die Methoden für die Ermittlung dieses Umtauschverhältnisses angemessen sind. Eine solche Transaktion fällt nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden berufsständischen Verlautbarung. Es ist jedoch anzumerken, daß die beruflichen Pflichten, die in diesem Zusammenhang auszuführen sind, den beruflichen Pflichten ähnlich sind, die in dem vorliegendem Dokument für eine Verschmelzung beschrieben sind, mutatis mutandis.

In Abwesenheit jeglichem gesetzlichen Rahmen für die Verschmelzung von Investmentfonds, die keine eigenständige Rechtspersönlichkeit haben, (Organismen für gemeinschaftliche Anlagen oder „OGA“) erwartet die CSSF, daß die Regelungen für SICAV's ebenfalls auf Verschmelzungen von OGA's anzuwenden sind. Siehe hierzu die Übersichts-Tabelle in Anhang 3.

In Abwesenheit jeglichem gesetzlichen Rahmen für die Verschmelzung von Unterfonds innerhalb desselben Investmentfonds wird den Wirtschaftsprüfern empfohlen, der Geschäftsführung des Investmentfonds vorzuschlagen, die Regelungen der vorliegenden berufsständischen Verlautbarung anzuwenden.

##### 2. Vorgehensweise

Im Rahmen einer „formellen“ Verschmelzung übt der Wirtschaftsprüfer seine beruflichen Pflichten üblicherweise in 2 Schritten aus:

- 2.1. Der Verwaltungsrat erstellt einen Verschmelzungsplan entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Das vorgesehene Umtauschverhältnis ist im allgemeinen ein einfaches mathematisches Verhältnis zwischen dem Nettoinventarwerten der 2 verschmolzenen Einheiten zu einem zukünftigen Zeitpunkt, üblicherweise dem Zeitpunkt der tatsächlichen Verschmelzung. Dieser Zeitpunkt ist der Generalversammlung, die über die Verschmelzung entscheidet, zeitlich nachgelagert. Der Wirtschaftsprüfer führt eine prüferische Durchsicht der Kohärenz des Verschmelzungsplans durch. Er erstellt einen Bericht gemäss Artikel 266 des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 für Handelsgesellschaften, in dem er bestätigt, daß die angewandten Methoden zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses in vorliegendem Fall angemessen sind. Da der Bericht auf einer zukünftigen Vermögenslage basiert, die zum Zeitpunkt der Berichterstellung unbekannt ist, erübrigt sich im allgemeinen eine prüferische Durchsicht der momentanen Vermögenslage.
- 2.2 Falls die Entscheidung über die Verschmelzung durch die Generalversammlung bestätigt wird, wird das Umtauschverhältnis auf Basis der Nettoinventarwerte der 2 sich verschmelzenden Einheiten berechnet, die zu dem Zeitpunkt ermittelt werden, der im Verschmelzungsplan vorgesehen ist. Der Wirtschaftsprüfer führt dementsprechend die beruflichen Pflichten aus, die notwendig sind, um sich von der zutreffenden Berechnung des Umtauschverhältnisses zu vergewissern. Anschließend erstellt er einen zweiten Bericht, in dem er erklärt, ob das Umtauschverhältnis begründet und angemessen ist.

Sonderfall: „Einlage“ in einen neuen Unterfonds

Wenn eine SICAV mit einer anderen SICAV verschmolzen wird und hierdurch zu einem neuen Unterfonds dieser SICAV wird, wird das Umtauschverhältnis im allgemeinen auf 1:1 festgelegt (eine neue Aktie für eine Aktie der aufgenommenen SICAV). In diesem Fall ist das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt der Erstellung des unter Punkt 2.1. beschriebenen Berichts bekannt und die unter Punkt 2.2. beschriebenen Pflichten entfallen.

### **3. Pflichten**

#### **3.1 Bericht über den Verschmelzungsplan**

Der Wirtschaftsprüfer führt eine prüferische Durchsicht des Verschmelzungsplans durch, um sich von seiner Kohärenz zu vergewissern. Das Umtauschverhältnis ist im allgemeinen ein mathematisches Verhältnis zwischen den Inventarwerten der unterschiedlichen Investmentfonds oder Unterfonds. Der Verschmelzungsplan beinhaltet insbesondere die praktischen Aspekte, die mit der Verschmelzung verbunden sind, wie die Behandlung von Inhaberaktien, die Vorgehensweise bei Rundungen und die Behandlung von „Brüchen“

Der Wirtschaftsprüfer hat sich zu vergewissern, dass das Recht der Aktionäre des Investmentfonds, innerhalb eines Mindestzeitraums von einem Monat (zwischen dem Zeitpunkt der Mitteilung des Verschmelzungsplans an die Aktionäre und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Verschmelzung) kostenfrei aus dem Fonds auszusteigen, beachtet wurde.

#### **3.2 Prüferische Durchsicht der Berechnung des Umtauschverhältnisses**

3.2.1 Die Wirtschaftsprüfer der sich verschmelzenden Einheiten müssen sich vergewissern, daß die angewandten Bewertungsmethoden der verschiedenen Einheiten kohärent sind. Eine besondere Aufmerksamkeit ist den folgenden Sachverhalten zu widmen: Bewertungsquelle, Zeitpunkt (sogar Uhrzeit) der Ermittlung der Preise für die Bewertung des Wertpapier-Portfolios, Bewertung von nicht börsennotierten oder illiquiden Wertpapieren, Kohärenz der verwendeten Fremdwährungskurse, Kohärenz der verwendeten Börsenkurse bei identischen Wertpapieren. Im gegebenen Fall werden sich die Wirtschaftsprüfer gegenseitig die Durchsicht ihrer Prüffakten zu Konsultationszwecken erlauben (siehe hierzu § 2.4 der vorliegenden Verlautbarung).

3.2.2 Der Wirtschaftsprüfer führt diejenigen Pflichten aus, die er im Rahmen der prüferischen Durchsicht der Finanzinformationen für erforderlich hält, um sich zu vergewissern, daß der Nettoinventarwert je Aktie keine wesentlichen Anomalien enthält. Diese Pflichten decken mindestens die folgenden Aspekte ab:

1. Prüferische Durchsicht der Bewertung der Aktiva. Besondere Aufmerksamkeit ist der Bewertung von nicht börsennotierten oder illiquiden Wertpapieren und von Wertpapieren, die wertberichtigt wurden, zu widmen.
2. Prüferische Durchsicht der Verfahren zur Abstimmung der Aktiva des Investmentfonds.
3. Prüferische Durchsicht der durch den Investmentfonds getragenen Kosten und Aufwendungen (davon Steueraufwand). Insbesondere ist sich zu vergewissern, dass die durch den Investmentfonds abgegrenzten Aufwendungen in Bezug auf seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen vollständig und richtig sind.
4. Prüferische Durchsicht der Vollständigkeit und Bewertung der Verpflichtungen des Investmentfonds, insbesondere der Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten.
5. Prüferische Durchsicht der Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Aktien.
6. Der Wirtschaftsprüfer muss die Gewissheit erlangen, daß die eingesetzten Systeme die korrekte Berechnung des Nettoinventarwertes und die Überprüfung der Einhaltung der Anlagegrenzen zwischen dem Datum des letzten geprüften Abschlusses und dem Zeitpunkt der Verschmelzung ermöglichen.

### **4 Inhalt des Berichtes**

Der Inhalt des Berichtes über die Verschmelzung einer SICAV entspricht dem Inhalt der Berichte des Wirtschaftsprüfers, die in Kapitel 3 der vorliegenden Verlautbarung beschrieben sind.

#### **4.1 Bericht über den Verschmelzungsplan**

Dieser Bericht wird mindestens einen Monat vor der Generalversammlung, die über die Verschmelzung entscheidet, an die Aktionäre gerichtet. Der Bericht hat folgende Struktur:

- Identifizierung des Verschmelzungs-/ Spaltungsplans (siehe § 3.1 der Verlautbarung)
- Erläuterung der angewandten Bewertungsmethode/-methoden (siehe § 3.2 der Verlautbarung)
- Beurteilung der angewandten Methode (siehe § 3.5 der Verlautbarung)
- Einschränkung bzgl. der Verwendung des Berichts (siehe § 3.7 der Verlautbarung)

Mit Ausnahme des Sonderfalles der Verschmelzung mit Auflage eines neuen Unterfonds (Umtauschverhältnis 1:1) ist es wichtig, daß dieser Bericht klar herausstellt, daß die Berechnung des Umtauschverhältnisses später erfolgt und Gegenstand eines zweiten Berichtes ist.

#### **4.2 Bericht über das Umtauschverhältnis**

Dieser Bericht richtet sich an die Aktionäre, nachdem die Berechnung des Umtauschverhältnisses erfolgt ist. Er enthält folgende Informationen:

- Beschreibung der Umtauschverhältnisse (siehe § 3.3 der Verlautbarung)
- Beschreibung der durchgeführten Prüfungshandlungen (siehe § 3.4 der Verlautbarung)
- Schlussfolgerung über die Richtigkeit des Umtauschverhältnisses (siehe § 3.5 der Verlautbarung)
- Einschränkung bzgl. der Verwendung des Berichts (siehe § 3.7 der Verlautbarung)

**Anhang 3**

**Auftrag des Wirtschaftsprüfers in Zusammenhang mit Verschmelzungen und Spaltungen**

**Übersichtstabelle**

**Verschmelzungen von Investmentfonds**

<b>Aufnehmende Gesellschaft</b>	<b>Aufgenommene Gesellschaft</b>	<b>Verfahren</b>
SICAV	SICAV	Verschmelzung oder Liquidation mit anschließender Sacheinlage der Aktiva der aufgenommenen Einheit
SICAV	OGA	Sacheinlage
OGA	OGA oder SICAV	Analog wie bei SICAV, Sacheinlage (freiwilliger Auftrag)
Unterfonds derselben Einheit (SICAV oder OGA)	Unterfonds derselben Einheit (SICAV oder OGA)	In Abwesenheit jeglichen gesetzlichen Rahmens für die Verschmelzung von Unterfonds innerhalb desselben Investmentfonds wird dem Wirtschaftsprüfer empfohlen, der Geschäftsführung des Investmentfonds vorzuschlagen, die Regelungen der vorliegenden berufsständischen Verlautbarung anzuwenden.  Falls dies nicht möglich ist, muß der Wirtschaftsprüfer spätestens während der Abschlußprüfung das Umtauschverhältnis überprüfen.